# Entsprechens-Erklärung zum HCGK für das Jahr 2017

Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat der TUTECH INNOVATION GmbH erklären hiermit:

Die TUTECH INNOVATION GmbH hat im Geschäftsjahr 2017 mit folgenden Ausnahmen die Regelungen des Hamburg Corporate Governance Kodex eingehalten, die von der Geschäftsführung und Aufsichtsrat zu verantworten sind (Gliederungspunkte 3 – 7 des HCGK sowie deren Unterpunkte).

## Von folgenden Punkten wurde abgewichen:

# 3. Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat

3.6 Zugunsten von Mitgliedern von Geschäftsführungen und Aufsichtsräten können mit Zustimmung des Aufsichtsrates Vermögensschaden-Haftpflichtversicherungen (D&O-Versicherungen) abgeschlossen werden, sofern sie erhöhten unternehmerischen und / oder betrieblichen Risiken ausgesetzt sind. Die Entscheidung und ihre Begründung insb. zur Zweckmäßigkeit einer D&O-Versicherung sollen dokumentiert und dem Aufsichtsrat vorgelegt werden. Wird eine Versicherung zur Absicherung der Mitglieder der Geschäftsführung gegen Risiken aus deren beruflicher Tätigkeit abgeschlossen, so ist ein Selbstbehalt von mindestens 10 % des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des jeweiligen Geschäftsführers vorzusehen. Werden neben den Geschäftsführern auch die Mitglieder der Kontrollorgane in die Versicherung einbezogen, bedarf es für den Vertragsabschluss zusätzlich der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bzw. der Gesellschafterversammlung. Für Mitglieder von Überwachungsorganen soll beim Abschluss einer derartigen Versicherung nur dann ein entsprechender Selbstbehalt vereinbart werden, wenn sie für ihre Tätigkeit im AR eine Vergütung erhalten.

Abweichung und Begründung: Die derzeitigen Verträge der abgeschlossenen D&O Versicherung sehen einen Selbstbehalt für die Tätigkeit der Aufsichtsratsmitglieder vor. Damit liegt eine Abweichung vor. Bei diesen Verträgen handelt es sich um Bestandsverträge vom 1.1.2008, die mit Wirkung zum 1.1.2018 geändert wurden, so dass ab 2018 den Empfehlungen des HCGK gefolgt wird.

# 4. Geschäftsführung

# 4.1 Aufgaben und Zuständigkeiten

**4.1.3** Die Geschäftsführung soll klare und messbare operative Zielvorgaben zur Umsetzung des Unternehmensgegenstandes für die Mitarbeiter der Gesellschaft definieren.

Abweichung und Begründung: Es sind bislang keine klaren und messbaren operativen Zielvorgaben definiert worden, da derzeit kein Zielvorgabensystem besteht. Dessen Aufbau befindet sich jedoch in Planung.

### 4.2. Zusammensetzung und Vergütung

**4.2.1** Die Geschäftsführung soll grundsätzlich aus mindestens zwei Personen bestehen, die die Gesellschaft gemeinschaftlich vertreten.

Abweichung und Begründung: Die Geschäftsführung besteht nur aus einer Person. Aufgrund der Größe der Gesellschaft ist die Führung durch zwei Geschäftsführer nicht zweckmäßig und auch nicht wirtschaftlich. Durch die neue Organisationsstruktur mit der Bildung von einem Geschäftsführungsteam, 3 Prokuristen und der Einhaltung des 4-Augen-Prinzips ist eine entscheidungsfähige Führungsstruktur etabliert worden.

#### 5. Aufsichtsrat

#### 5.1 Aufgaben und Zuständigkeiten

**5.1.1** Überwacht werden sollen insbesondere die Wirksamkeit des Risikomanagementsystems, des internen Kontrollsystems und der internen Revision.

Abweichung und Begründung: Von der Empfehlung der Ziff. 5.1.1. wird abgewichen, da das Risikomanagement in 2017 neu konzeptioniert wurde und damit erst im Laufe des Jahres 2018 umgesetzt werden kann. Im Zuge der Umsetzung soll auch eine Interne Revision eingeführt werden. Die Einrichtung einer vollständig Internen Revision ist aufgrund der Größe des Unternehmens nicht zweckmäßig. Inwieweit sich eine externe Lösung anbietet, befindet sich derzeit in der Prüfung.

#### 5.2 Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsratsvorsitzenden

Der Aufsichtsratsvorsitzende soll den Aufsichtsrat über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind und über die er von der Geschäftsführung unterrichtet wurde, unterrichten und erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einberufen

Abweichung und Begründung: Die Information des Aufsichtsrates und der Gesellschafter erfolgt direkt durch den Geschäftsführer nach Abstimmung mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden und nicht direkt durch den Aufsichtsratsvorsitzenden.

#### 5.3 Bildung von Ausschüssen

**5.3.1** Der Aufsichtsrat soll abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden.

Abweichung und Begründung: Es wurden abweichend von der Empfehlung der Ziff. 5.3.1. keine Ausschüsse gebildet. Der Aufsichtsrat der TUTECH INNOVATION GmbH verfügt über genügend personelle und fachliche Kapazitäten. Die Bildung von Ausschüssen bei der derzeitigen Größe des Unternehmens ist nicht zweckmäßig und würde nicht zu einer Steigerung der Effizienz der Aufsichtsratsarbeit führen.

# 5.4 Zusammensetzung

**5.4.1** Bei der Auswahl der Aufsichtsratsmitglieder soll auf einen Frauenanteil von mindestens 40% hingewirkt werden.

Abweichung und Begründung: Der Frauenanteil im Aufsichtsrat ist geringer als 40 %, so dass von der Empfehlung der Ziff. 5.4.1. abgewichen wird. Der geringere Frauenanteil ist durch die überraschende Mandatsniederlegung der Vertreterin der BWVI entstanden. Aufgrund der engen Zeiträume zum Erhalt eines funktionstüchtigen Aufsichtsrates konnte die vakante Aufsichtsratsposition nicht wieder durch eine Frau besetzt werden. Es stand keine entsprechende Kandidatin für diese Position kurzfristig zur Verfügung. Bei einer zukünftigen Neubesetzung des Aufsichtsrates soll den Empfehlungen des HCGK gefolgt werden.

#### 6. Transparenz

Von der Gesellschaft veröffentlichte Informationen über das Unternehmen sollen auch über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich sein. Hierzu zählen u.a. der Gesellschaftsvertrag, der Lagebericht, der um den Anhang erweiterte Jahresabschluss und Entsprechens-Erklärung zum HCGK

Abweichung und Begründung: Von der Gesellschaft veröffentlichte Informationen über das Unternehmen sind nicht über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich. Da eine neue Website in der Entstehung ist, erfolgte keine Anpassung/Veröffentlichung mehr im Rahmen der alten Website. Zukünftig wird eine Veröffentlichung auf der neuen Website erfolgen.

6.3 Der Gesellschaftsvertrag soll auf der Internetseite zum Beteiligungsbericht bei der Einzeldarstellung des jeweiligen Unternehmens angezeigt werden.

Abweichung und Begründung: Der Gesellschaftsvertrag wurde noch nicht auf der Internetseite zum Beteiligungsbericht angezeigt. Der Empfehlung des HCGK wird jedoch ab 2018 gefolgt und der Gesellschaftsvertrag auf der Internetseite der FHH zum Beteiligungsbericht entsprechend veröffentlicht werden.

#### 7. Rechnungslegung und Abschlussprüfung

7.1.2 Sofern die Gesellschaft über Beteiligungen von für sie nicht untergeordneter Bedeutung verfügt, soll sie diese Unternehmen in einer Liste aufführen und die Liste veröffentlichen. Diese Veröffentlichung soll sowohl auf der Internetseite der Gesellschaft als auch im Beteiligungsbericht der FHH erfolgen.

Abweichung und Begründung: Eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Gesellschaft von Beteiligungen von für sie nicht untergeordneter Bedeutung erfolgte nicht, da eine neue Website in der Entstehung ist. Zukünftig wird eine Veröffentlichung auf der neuen Website erfolgen.

Hamburg, den 16.10.2018

Prof. Dr.-Ing. Andreas Timm-Giel Aufsichtsratsvorsitzender

Hamburg, den

Martin Mahn Geschäftsführer